

Ergänzende Bedingungen Auftragsverarbeitung (ErgB-AV) für Microsoft Online Dienste (Office 365/Dynamics 365/Azure)

Diese AV bezieht sich auf die Leistungen der Mainzer Datenfabrik, insbesondere auf Produktbereitstellung, Abrechnung und Support. Die Datenhaltung durch Microsoft ist nicht Teil dieser AV.

Vertragspartner ist die Mainzer Datenfabrik GmbH (im Folgenden Madafa genannt), Taunusstraße 72, 55118 Mainz.

1. Allgemeines

Gegenstand der Vereinbarung ist die Regelung der Rechte und Pflichten des Verantwortlichen (Kunde) und des Auftragsverarbeiters (Madafa), sofern im Rahmen der Leistungserbringung (nach AGB und mitgeltenden Dokumenten) eine Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Madafa für den Kunden im Sinne des anwendbaren Datenschutzrechts erfolgt. Die Vereinbarung gilt entsprechend für die (Fern-)Prüfung und Wartung automatisierter Verfahren oder von Datenverarbeitungsanlagen, wenn dabei ein Zugriff auf personenbezogene Daten nicht ausgeschlossen werden kann. Aus den AGB und den mitgeltenden Dokumenten, diesen „Ergänzenden Bedingungen Auftragsverarbeitung“ sowie der „Anlage zu den Ergänzenden Bedingungen Auftragsverarbeitung“ (Anlage) - zusammen „ErgB-AV“ - ergeben sich Rechtsgrundlage, Gegenstand und Dauer sowie Art und Zweck der Verarbeitung, Art der personenbezogenen Daten sowie die Kategorien der betroffenen Personen.

Definitionen

Im Sinne dieser „ErgB-AV“ bezeichnet der Ausdruck

- a.** „Auftragsverarbeiter“ eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die personenbezogene Daten im Auftrag des Verantwortlichen verarbeitet; „Auftragsverarbeiter“ ist die Madafa;
- b.** „Dritter“ eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, außer der betroffenen Person, dem Verantwortlichen, dem Auftragsverarbeiter und die Personen, die unter der unmittelbaren Verantwortung des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters befugt sind, die personenbezogenen Daten zu verarbeiten;
- c.** „AGB und mitgeltenden Dokumenten“ die, die Leistungserbringung regelnden Dokumente;
- d.** „Verantwortlicher“ die natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet; Verantwortlicher ist die als „Kunde“ bezeichnete Vertragspartei, die hier in diesen ErgB-AV allein über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet;
- e.** „Verarbeitung“ jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung;
- f.** „personenbezogene Daten“ alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (im Folgenden „betroffene Person“) beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind, identifiziert werden kann;
- g.** „weiterer Auftragsverarbeiter oder Unterauftragsverarbeiter“ den Vertragspartner der Madafa, der von dieser mit der Durchführung bestimmter Verarbeitungsaktivitäten für den Verantwortlichen beauftragt wird;
- h.** „Sub-Unterauftragsverarbeiter“ den Vereinbarungspartner des Weiteren Auftragsverarbeiters oder Unterauftragsverarbeiters, der von Letzterem mit der Durchführung bestimmter Verarbeitungsaktivitäten im Regelungsbereich diesen ErgB-AV beauftragt wird.

2. Rechte und Pflichten des Kunden

2.1 [Zulässigkeit der Datenverarbeitung]

Für die Beurteilung der Zulässigkeit der Datenverarbeitung sowie für die Wahrung der Rechte der Betroffenen ist allein der Kunde verantwortlich. Der Kunde wird in seinem Verantwortungsbereich dafür Sorge tragen, dass die gesetzlich notwendigen Voraussetzungen (z.B. durch Einholung von Einwilligungserklärungen) geschaffen werden, damit die Madafa die vereinbarten Leistungen auch insoweit rechtsverletzungsfrei erbringen kann

2.2 [Weisungen]

Die Madafa wird personenbezogene Daten nur auf dokumentierte Weisung des Kunden – auch in Bezug auf die Übermittlung personenbezogener Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation – verarbeiten, sofern sie nicht durch das Recht der Union oder der Mitgliedstaaten, dem die Madafa unterliegt, hierzu verpflichtet ist. In einem solchen Fall teilt die Madafa dem Kunden diese rechtlichen Anforderungen vor der Verarbeitung mit, sofern das betreffende Recht eine solche Mitteilung nicht wegen eines wichtigen öffentlichen Interesses verbietet. Als Weisungen sind die AGB und mitgeltenden Dokumente sowie die ErgB-AV zu verstehen. Im Rahmen der produktspezifischen Parameter bestimmt der Kunde Art und Umfang der Datenverarbeitung durch die Art der Nutzung des Produktes, durch Auswahl der dort ggf. ermöglichten Varianten z.B. hinsichtlich des Umfangs und der Art der zu verarbeitenden Daten oder des Ortes der Datenverarbeitung. Alle zusätzlichen Weisungen werden schriftlich oder per E-Mail erteilt. Die Madafa informiert den Kunden unverzüglich, falls sie der Auffassung ist, dass eine Weisung gegen die geltenden rechtlichen Bestimmungen verstößt. Die Madafa ist berechtigt, die Durchführung einer solchen Weisung solange auszusetzen, bis diese durch den Kunden bestätigt oder geändert wird.

2.3 [Ausgleich Mehrleistung]

Soweit in den AGB und den mitgeltenden Dokumenten Vereinbarungen zu Leistungsänderungen getroffen wurden, gehen diese den Regelungen in diesem Absatz vor. Soweit keine Vereinbarung zu Leistungsänderungen in den AGB und den mitgeltenden Dokumenten getroffen wurden, werden zusätzliche Weisungen und Maßnahmen, die eine Abweichung zu den in dieser ErgB-AV oder in den AGB und den mitgeltenden Dokumenten festgelegten Leistungen darstellen, als Antrag auf Leistungsänderung behandelt. Zusätzliche Weisungen und Maßnahmen, die über die vertraglich vereinbarten Leistungen hinausgehen, sind - soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart - bei Mehraufwand für die Madafa gesondert zu vergüten. Die Vertragsparteien werden sich in diesem Fall über eine angemessene Vergütung gesondert verständigen. Bei begründeten Weisungen, deren Umsetzung für die Madafa nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Mehraufwand möglich ist, und deshalb von der Madafa nicht umgesetzt werden, kann der Kunde den Vertrag fristlos kündigen. Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, werden Unterstützungsleistungen der Madafa nach Ziffer 2.5 und Ziffer 3.4, 3.5, 3.7, 3.8, (dort Satz 2), 3.9 und 3.10 dieser Vereinbarung gesondert vergütet.

2.4 [Nachweis durch die Madafa]

Der Madafa steht es frei, die hinreichende Umsetzung ihrer gesetzlichen Pflichten sowie der Pflichten aus diesen ErgB-AV, insbesondere der technisch- organisatorischen Maßnahmen (Ziffer 4) und Maßnahmen, die nicht nur den konkreten Auftrag betreffen, durch die in der Anlage bezeichneten Nachweise zu belegen.

2.5 [Überprüfungen, Inspektionen]

Der Kunde kann auf eigene Kosten die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz und der in diesen ErgB-AV niedergelegten Pflichten durch die Einholung von Auskünften und Abfrage der nach Ziffer 2.4 angeführten Nachweise bei der Madafa in Hinblick auf die sie betreffende Verarbeitung kontrollieren. Der Kunde wird vorrangig prüfen, ob die in Satz 1 dieses Absatzes eingeräumte Möglichkeit der Überprüfung ausreicht. Der Kunde kann darüber hinaus in besonders zu begründenden Ausnahmefällen auf eigene Kosten die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz vor Ort kontrollieren. Der Kunde kann die Kontrollen selbst durchführen oder durch einen von ihm beauftragten Dritten auf seine Kosten durchführen lassen. Vom Kunden mit der Kontrolle betraute Personen oder Dritte sind mit Beauftragung nachweislich zur Wahrung der Vertraulichkeit zu verpflichten. Die vom Kunden mit der Kontrolle betrauten Personen oder Dritte werden der Madafa in angemessener Form vorangekündigt und in die Lage versetzt, ihre Legitimation zur Durchführung der Kontrollen nachzuweisen. Dritte im Sinne dieses Absatzes dürfen keine Vertreter von Wettbewerbern der Madafa oder ihrer Konzernunternehmen sein. Der Kunde wird Kontrollen mit einer angemessenen Frist ankündigen und bei deren Durchführung auf Geschäftsbetrieb und Betriebsablauf Rücksicht nehmen. Die der Madafa entstehenden Kosten für eine vor Ort Kontrolle sind vom Kunden zu tragen.

2.6 [Unterstützung durch den Kunden]

Der Kunde wird in Hinblick auf die ihn betreffende Verarbeitung die Madafa bei Verdacht auf Datenschutzverletzungen und/oder anderen Unregelmäßigkeiten bei der Verarbeitung der personenbezogenen Daten unverzüglich und vollständig informieren. Der Kunde wird in Hinblick auf die ihn betreffende Verarbeitung die Madafa bei der Prüfung möglicher Verstöße und bei der Abwehr von Ansprüchen Betroffener oder Dritten sowie bei der Abwehr von Sanktionen durch Aufsichtsbehörden zeitnah und umfänglich unterstützen.

3. Rechte und Pflichten der Madafa

3.1 [Datenverarbeitung]

Die Madafa verarbeitet die personenbezogenen Daten ausschließlich im Rahmen des getroffenen Vertrags und nach Weisung des Kunden entsprechend der Regelung der Ziffer 2.2. Die Madafa verwendet die personenbezogenen Daten für keine anderen Zwecke und wird die ihr überlassenen personenbezogenen Daten nicht an unberechtigte Dritte weitergeben. Kopien und Duplikate werden ohne vorherige Einwilligung des Kunden nicht erstellt. Hiervon ausgenommen sind Sicherheitskopien zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Datenverarbeitung. Die Madafa gewährleistet, dass die mit der Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Kunden befassten Mitarbeiter und andere für die Madafa tätigen Personen diese personenbezogenen Daten nur auf Grundlage der Weisung des Kunden verarbeiten, es sei denn, sie sind nach dem Recht der Union oder der Mitgliedstaaten zur Verarbeitung verpflichtet

3.2 [Datenschutzbeauftragter]

Die Madafa wird einen unabhängigen, fachkundigen und zuverlässigen Datenschutzbeauftragten bestellen, sofern dies von dem anwendbaren Recht der Europäischen Union oder des Mitgliedsstaates, dem die Madafa unterliegt, gefordert wird.

3.3 [Räumliche Beschränkungen; Vollmacht]

Die Madafa wird die vertraglichen Leistungen in Deutschland bzw. von den mit dem Kunden in den AGB und mitgeltenden Dokumente sowie der ErgB-AV vereinbarten Leistungsstandorten aus erbringen. Änderungen des Ortes der Datenverarbeitung werden die Parteien bei Bedarf unter Beachtung der in dieser Vereinbarung festgelegten Form nach Maßgabe der Ziffer 6.2 bis Ziffer 6.6 entsprechend vereinbaren.

Eine Datenverarbeitung in sogenannten Drittländern (d. h. Ländern, die keine Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind und über kein angemessenes Datenschutzniveau verfügen), wird unter Berücksichtigung der einschlägigen geltenden rechtlichen Bestimmungen der Europäischen Union auf der in der Anlage dargestellten Grundlage vorgenommen. Im Hinblick auf die von der Europäischen Kommission erlassenen Standardvertragsklauseln für die Übermittlung personenbezogener Daten an Drittländer gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates erklärt sich der Verantwortliche damit einverstanden, dass der Auftragsverarbeiter bzw. Unterauftragsverarbeiter die Einhaltung von Kapitel V der Verordnung (EU) 2016/679 sicherstellen können, indem sie diese von der Kommission erlassenen Standardvertragsklauseln verwenden, sofern die weiteren Voraussetzungen für die Anwendung der Standardvertragsklauseln erfüllt sind. Soweit die Umsetzung der Standardvertragsklauseln mit Sublieferanten im Drittland nicht erfolgen kann, gelten für die Herstellung eines gesetzeskonformen Zustands durch die Madafa die Regelungen in dieser Vereinbarung zum Einsatz weiterer Unterauftragsverarbeiter und zu Änderungen.

3.4 [Unterstützung bei Pflichten des Verantwortlichen]

Die Madafa wird – im vertraglich vereinbarten Umfang unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung und der ihr zur Verfügung stehenden Informationen – den Kunden bei der Einhaltung seiner ihm nach den geltenden rechtlichen Bestimmungen obliegenden Pflichten unterstützen.

3.5 [Unterstützung bei Pflichten des Verantwortlichen]

Die Madafa wird – im vertraglich vereinbarten Umfang unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung und der ihr zur Verfügung stehenden Informationen – den Kunden bei der Einhaltung seiner ihm nach den geltenden rechtlichen Bestimmungen obliegenden Pflichten unterstützen.

3.6 [Unterstützung bei Überprüfung und Auskunftsbegehren]

Ist der Kunde gegenüber einer staatlichen Stelle oder einer betroffenen Person (Betroffener) verpflichtet, Auskünfte über die Verarbeitung von personenbezogenen Daten zu geben, so wird die Madafa den Kunden darin unterstützen, diese Auskünfte zu erteilen, sofern diese Auskünfte die vertragliche Datenverarbeitung betreffen und soweit der Kunde dem Auskunftsbegehren nicht selbst oder bereits durch entsprechende Auswahl bestimmter Produktparameter nachkommen kann. Abhängig von der Art der Verarbeitung wird die Madafa den Kunden bei dessen Pflicht zur Beantwortung von Anträgen auf Wahrnehmung der Betroffenenrechte nach Möglichkeit mit geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen unterstützen. Soweit sich ein Betroffener zwecks Geltendmachung eines Betroffenenrechts unmittelbar an die Madafa wendet, leitet die Madafa die Anfragen des Betroffenen zeitnah an den Kunden weiter. Die Madafa wird den Kunden – soweit rechtlich zulässig – über an sie als Auftragsverarbeiter gerichtete Mitteilungen der Aufsichtsbehörden (z. B. Anfragen, Benachrichtigung über Maßnahmen oder Auflagen) in Verbindung mit der Verarbeitung von personenbezogenen Daten nach diesen ErgB-AV informieren. Soweit rechtlich zulässig wird die Madafa Auskünfte an Dritte, auch an Aufsichtsbehörden, nur nach schriftlicher Zustimmung durch und in Abstimmung mit dem Kunden erteilen.

3.7 [Meldung von Zwischenfällen]

Die Madafa informiert den Kunden ohne schuldhaftes Zögern über Fälle von schwerwiegenden Betriebsstörungen, bei Verdacht auf Datenschutzverletzungen und/oder anderen Unregelmäßigkeiten bei der Verarbeitung der personenbezogenen Daten.

3.8 [Nachweis und Dokumentation]

Die Vertragsparteien unterstützen sich gegenseitig beim Nachweis und der Dokumentation der ihnen obliegenden Rechenschaftspflicht im Hinblick auf die Grundsätze ordnungsgemäßer Datenverarbeitung.

3.9 [Verzeichnis von im Auftrag durchgeführten Tätigkeiten der Verarbeitung]

Die Madafa führt nach Maßgabe der einschlägigen geltenden rechtlichen Bestimmungen, denen sie unterliegt, ein Verzeichnis zu allen Kategorien von im Auftrag des Kunden durchgeführten Tätigkeiten der Verarbeitung personenbezogener Daten. Die Madafa unterstützt den Kunden auf Anfrage und stellt dem Kunden die für die Führung seines Verzeichnisses von Verarbeitungstätigkeiten notwendigen Angaben zur Verfügung, soweit diese Angaben im vertraglich umschriebenen Verantwortungs- und Leistungsbereich der Madafa als Auftragsverarbeiter liegen und der Kunde keinen anderen Zugang zu diesen Informationen hat.

3.10 [Datenschutz-Folgenabschätzung]

Falls der Kunde eine Datenschutzfolgenabschätzung durchführt und/oder eine Konsultation der Aufsichtsbehörde nach einer Datenschutzfolgenabschätzung beabsichtigt, werden sich die Vertragsparteien bei Bedarf und auf Anfrage des Kunden über Inhalt und Umfang etwaiger Unterstützungsleistungen der Madafa abstimmen.

3.11 [Abschluss der vertraglichen Arbeiten, Rückgabe oder Löschung]

Nicht mehr benötigte personenbezogene Daten, mit Ausnahme der aufgrund gesetzlicher Verpflichtung der Madafa weiter vorzuhaltenden personenbezogenen Daten, werden, soweit nicht in den AGB und den mitgelieferten Dokumenten bereits geregelt und soweit nicht anders vereinbart, an den Kunden zurückgegeben oder auf Kosten des Kunden vernichtet bzw. gelöscht. Gleiches gilt für Test- und Ausschussmaterial. Soweit nicht bereits durch entsprechende Auswahl bestimmter Produktparameter durch den Kunden möglich, kann der Kunde während des Bestehens des Vertragsverhältnisses oder mit Vertragsende schriftlich die personenbezogenen Daten, die nicht gemäß Satz 1 vernichtet bzw. gelöscht sind, auf seine Kosten und in einem vorher abgestimmten Format heraus verlangen und der Madafa einen Zeitpunkt (längstens bis Vertragsende) für die Herausgabe nennen. Das Herausgabeverlangen muss der Madafa einen Monat vor dem vom Kunden benannten Zeitpunkt bzw. ein Monat vor Vertragsende zugegangen sein.

4. Technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen

4.1 [Technisch organisatorische Maßnahmen]

Der Kunde und die Madafa werden geeignete technische und organisatorische Maßnahmen treffen, um ein, dem Risiko angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten. Die derzeit als geeignet angesehenen Maßnahmen der Madafa sind in der Anlage beschrieben. Der Kunde hat die technischen und organisatorischen Maßnahmen vor dem Hintergrund seiner konkreten Datenverarbeitung in Hinblick auf ein angemessenes Schutzniveau bewertet und als angemessen akzeptiert. Etwaige Weiterentwicklungen erfolgen nach Maßgabe von Ziffer 4. 2.

4.2 [Weiterentwicklung]

Die technischen und organisatorischen Maßnahmen können im Laufe des Vertragsverhältnisses der technischen und organisatorischen Weiterentwicklung angepasst werden. Dabei darf das Schutzniveau das vereinbarte Schutzniveau nicht unterschreiten. Die Sicherheit der Verarbeitung und die Angemessenheit des Schutzniveaus wird der Kunde regelmäßig prüfen und der Madafa unverzüglich mitteilen, sollten die technischen und organisatorischen Maßnahmen seinen Anforderungen nicht mehr genügen. Der Kunde wird der Madafa hierzu alle erforderlichen Informationen zur Verfügung stellen. Die Madafa ihrerseits kontrolliert regelmäßig die internen Prozesse sowie die technischen und organisatorischen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass die Verarbeitung in ihrem Verantwortungsbereich im Einklang mit den Anforderungen der EU-DSGVO erfolgt und der Schutz der Rechte der betroffenen Person gewährleistet wird. Zusätzliche technische und organisatorische Maßnahmen, die über die vertraglich vereinbarten Maßnahmen hinausgehen, sind - soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart - bei Mehraufwand für die Madafa gesondert zu vergüten. Die Vertragsparteien werden sich in diesem Fall über eine angemessene Vergütung gesondert verständigen. Bei Maßnahmen, deren Umsetzung für die Madafa nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Mehraufwand möglich ist, kann die Madafa den Vertrag kündigen.

4.3 [Überprüfung und Nachweis]

Für die Überprüfungs- und Nachweismöglichkeiten gelten Ziffer 2.4 und 2.5.

5. Vertraulichkeit

5.1 [Vertraulichkeit]

Die Madafa wird im Zusammenhang mit der hier vereinbarten Verarbeitung personenbezogener Daten die Vertraulichkeit wahren. Sie wird die zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten befugten Personen zur Vertraulichkeit verpflichten, soweit diese nicht bereits einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen. Vereinbarungen in den AGB und den mitgeltenden Dokumenten zur Wahrung der Vertraulichkeit und zum Schutz von nicht personenbezogenen Daten bleiben unberührt. Soweit in den AGB und den mitgeltenden Dokumenten hierzu keine Vereinbarung getroffen wurden, verpflichten sich beide Parteien, alle nicht allgemein offenkundigen Informationen aus dem Bereich der anderen Partei, die ihnen durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, geheim zu halten und nicht für eigene Zwecke außerhalb dieses Vertrages oder Zwecke Dritter zu verwenden.

5.2 [Pflichten beteiligter Personen]

Die Madafa wird Personen, die Zugang zu personenbezogenen Daten haben, mit den für sie maßgeblichen Datenschutzvorgaben und Weisungen dieser Vereinbarung im Voraus vertraut machen.

6. Unterauftragsverarbeiter

6.1 [Befugnis]

Die Madafa darf zur Erfüllung der in diesem Vertrag beschriebenen Aufgaben weitere Auftragsverarbeiter (Unterauftragsverarbeiter und Sub-Unterauftragsverarbeiter) einsetzen. Nicht als Unterauftragsverhältnisse im Sinne dieser Regelung sind solche Aufträge zu verstehen, die die Madafa bei Dritten als Nebenleistung zur Unterstützung bei der Auftragsdurchführung erteilt und die keine Auftragsverarbeitungsleistung personenbezogener Daten für den Kunden beinhalten.

6.2 [Gesonderte Genehmigung]

Für die in der Anlage aufgeführten Unterauftragsverarbeiter sowie Sub- Unterauftragsverarbeiter und die dort genannten Aufgabenbereiche gilt die Genehmigung des Kunden als erteilt.

6.3 [Allgemeine schriftliche Genehmigung]

Der Kunde erteilt hiermit der Madafa die allgemeine Genehmigung für den künftigen Einsatz weiterer Auftragsverarbeiter (Unterauftrags- und Sub-Unterauftragsverarbeiter).

6.4 [Information bei Änderungen]

Die Madafa informiert den Kunden über jede beabsichtigte Änderung in Bezug auf die Hinzuziehung weiterer oder die Ersetzung bestehender Unterauftragsverarbeiter und/oder Sub-Unterauftragsverarbeiter, wodurch der Kunde die Möglichkeit erhält, gegen derartige Änderungen binnen 14 Tagen nach Zugang der Information beim Kunden Einspruch zu erheben. Der Kunde wird die Genehmigung derartiger Änderungen nicht ohne wichtigen Grund verweigern. Sofern der Kunde von seinem Einspruchsrecht Gebrauch macht und die Madafa den Unterauftragsverarbeiter und/oder Sub-Unterauftragsverarbeiter trotzdem einsetzt, kann der Kunde den Vertrag fristlos kündigen.

6.5 [Auswahl]

Die Madafa wird Unterauftragsverarbeiter auswählen, die hinreichende Garantien dafür bieten, dass die vereinbarten geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen so durchgeführt werden, dass die Verarbeitung entsprechend den Anforderungen der einschlägigen geltenden rechtlichen Bestimmungen erfolgt. Die Madafa wird mit Unterauftragsverarbeitern vertragliche Vereinbarungen treffen, die den vertraglichen Regelungen dieser ErgB-AV inhaltlich entsprechen. Die Madafa wird mit dem Unterauftragsverarbeiter die technischen und organisatorischen Maßnahmen festlegen und sich die Einhaltung der vereinbarten technischen und organisatorischen Maßnahmen von diesem regelmäßig bestätigen lassen.

6.6 [Sub-Unterauftragsverarbeiter]

Die Beauftragung von Sub-Unterauftragsverarbeitern ist nach Maßgabe der Ziffer 6.1 bis Ziffer 6.5 entsprechend zulässig.

7. Änderungen

7.1. Die nachfolgenden Regelungen gelten ausschließlich und abschließend für Änderungen der Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung. Sie gehen sonstigen z.B. im Hauptvertrag getroffenen Regelungen zur Änderung von Leistungen, Preisen oder rechtlichen Bedingungen vor.

7.1.a) Änderungen durch den Auftragsverarbeiter

Beabsichtigt der Auftragsverarbeiter die vereinbarten Leistungen oder die Bedingungen der Auftragsverarbeitung zu ändern (z.B. auf Grund von Behördenentscheidungen, Änderungen in Lieferantenbeziehungen, Gesetzesänderungen), wird er den Verantwortlichen mindestens 6 Wochen vor dem Wirksamwerden der Änderungen in Textform (z.B. per Brief oder E-Mail) informieren und soweit möglich Nachteile für den Verantwortlichen vermeiden. Die geänderten Bedingungen werden unter den nachfolgenden Voraussetzungen Vertragsbestandteil: Bei Änderungen zu Gunsten des Verantwortlichen, bei lediglich unerheblichen Änderungen oder bei zwingenden rechtlichen Änderungen ist der Auftragsverarbeiter zu einseitigen Änderungen der Bedingungen zur Auftragsverarbeitung berechtigt. Bei allen anderen Änderungen steht dem Verantwortlichen das Recht zu, die betroffenen

Leistungen ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen zu kündigen. Auf das Kündigungsrecht wird der Verantwortliche in der Änderungsmitteilung ausdrücklich hingewiesen.

7.1.b) Änderungen durch den Verantwortlichen

Wünscht der Verantwortliche die Anpassung der Leistung oder der Bedingungen der Auftragsverarbeitung, wird er den Auftragsverarbeiter informieren und seinen Änderungswunsch begründen. Bei umfangreichen Änderungswünschen wird der Auftragsverarbeiter dem Verantwortlichen ein kostenpflichtiges Angebot zur Prüfung derselben übersenden. Erklärt sich der Auftragsverarbeiter mit dem Änderungswunsch des Verantwortlichen ggf. gegen zusätzliche Vergütung einverstanden, übersendet der Auftragsverarbeiter diesem die geänderten Unterlagen. Die Änderungen werden zu dem in den Unterlagen genannten Zeitpunkt wirksam, wenn der Verantwortliche binnen 6 Wochen zustimmt. Soweit der Auftragsverarbeiter den Änderungswunsch des Verantwortlichen ablehnt oder nur unter erheblichen Mehrkosten erbringen kann, wird er diesen hierüber informieren. Der Verantwortliche ist in diesem Fall berechtigt, die betroffene Leistung ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen.

Im Falle der Kündigung ist der Verantwortliche verpflichtet dem Auftragsverarbeiter einen Ablösebetrag in Höhe von 50% der bis zum Ende der vereinbarten Mindestlaufzeit noch fälligen monatlichen Entgelte zu zahlen. Der Ablösebetrag entfällt oder ist geringer anzusetzen, wenn der Verantwortliche nachweist, dass dem Auftragsverarbeiter ein wesentlich geringerer oder überhaupt kein Schaden entstanden ist. Der Ablösebetrag entfällt, sofern der Verantwortliche von seiner Aufsichtsbehörde angewiesen wurde, die Datenübermittlung auszusetzen.

7.1.c) Fortgeltung der bisherigen Regelungen

Bis zur Einigung über den Änderungswunsch des Verantwortlichen oder Beendigung der betroffenen Leistungen, gelten die bisherigen Bestimmungen unverändert fort und der Auftragsverarbeiter ist zur Umsetzung etwaiger Änderungen nicht verpflichtet.

7.1.d) Aussetzung

Der Verantwortliche ist berechtigt eine Aussetzung der Datenverarbeitung bis zur Einigung über den Änderungswunsch des Verantwortlichen oder die Beendigung der betroffenen Leistungen zu verlangen. Er bleibt verpflichtet die vereinbarte Vergütung zu zahlen.

8. Vertragsdauer; Kündigung

Diese Vereinbarung gilt für die Dauer der tatsächlichen Leistungserbringung durch die Madafa. Dies gilt unabhängig von der Laufzeit etwaiger anderer Verträge (insbesondere der AGB und den mitgeltenden Dokumenten), die die Parteien ebenfalls bzgl. der Erbringung der vereinbarten Leistungen abgeschlossen haben.

9. Haftung und Freistellung

9.1 [Verantwortungsbereich des Kunden]

Der Kunde gewährleistet in seinem Verantwortungsbereich die Umsetzung der sich aus den einschlägigen geltenden rechtlichen Bestimmungen ergebenden Pflichten bei der Verarbeitung personenbezogener Daten.

9.2 [Haftung]

Die Haftungsregelung aus den AGB und den mitgeltenden Dokumenten gilt für diese ErgB-AV, soweit nicht eine Haftungsbeschränkung nach Maßgabe der jeweils einschlägigen geltenden rechtlichen Bestimmungen zugunsten

der Madafa greift.

10. Sonstiges

10.1 [Gültigkeit des Vertrags]

Von der Ungültigkeit einer Bestimmung dieser ErgB-AV bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Sollte sich eine Bestimmung als unwirksam erweisen, werden die Parteien diese durch eine neue ersetzen, die dem von den Parteien Gewollten am nächsten kommt.

10.2 [Änderungen des Vertrags]

Sämtliche Änderungen dieser ErgB-AV sowie Nebenabreden bedürfen der Textform (einschließlich der elektronischen Form). Dies gilt auch für das Abbedingen dieser Schriftformklausel selbst.

10.3 [Geschäftsbedingungen]

Es besteht zwischen den Parteien Einigkeit darüber, dass die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ des Kunden auf diese ErgBAV keine Anwendung finden.

10.4 [Gerichtsstand]

Der alleinige Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesen ErgB-AV ist Mainz. Dies gilt vorbehaltlich eines etwaigen ausschließlich gesetzlichen Gerichtsstandes.

10.5 [Rechtsgrundlage]

Dieser ErgB-AV liegen die Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung (EU DSGVO) zugrunde. Gegebenenfalls ergänzende landesspezifische Regelungen sind in der Anlage aufgeführt.

10.6[Vorrangregelung]

Bei Widersprüchen zwischen den Bestimmungen dieser ErgB-AV und Bestimmungen sonstiger Vereinbarungen, insbesondere der AGB und den mitgeltenden Dokumenten, sind die Bestimmungen dieser ErgB-AV maßgebend. Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der AGB und den mitgeltenden Dokumenten unberührt und gelten für diese ErgB-AV entsprechend

Anlage zu Ergänzende Bedingungen Auftragsverarbeitung personenbezogener Daten für Microsoft Online Dienste

Diese AV bezieht sich auf die Leistungen der Madafa, insbesondere auf Produktbereitstellung, Abrechnung und Support. Die Datenhaltung durch Microsoft ist nicht Teil dieser AV.

Eine AVV mit Microsoft gem. Artikel 28 DSGVO wird bei der Produktaktivierung oder der Erneuerung der Produktlizenzen abgeschlossen und ist Teil der Software-Nutzungsbestimmungen des Herstellers (Microsoft Customer Agreement MCA, Online Service Terms und die eigentlichen Licensing Terms zum jeweiligen Produkt).

1. Einzelheiten der Datenverarbeitung

a. Angaben zu „Kategorien von Verarbeitungen“:

SaaS (Software as a Service)

IaaS (Infrastructure as a Service)

PaaS (Plattform as a Service)

b. Kategorien betroffener Personen:

Kunden des Verantwortlichen

Mitarbeiter des Verantwortlichen

Interessenten des Verantwortlichen

Lieferanten des Verantwortlichen

Mitarbeiter von Fremdfirmen

c. Betroffene personenbezogene Daten:

Stammdaten der Kunden des Verantwortlichen

Kontaktinformationen der Kunden des Verantwortlichen

Stammdaten der Mitarbeiter des Verantwortlichen

Kontaktinformationen der Mitarbeiter des Verantwortlichen

Personenbezogene Protokolldaten (Benutzernamen, IP-Adresse)

d. Besondere Kategorien von personenbezogenen Daten: (z.B. Art. 9 DSGVO)

Keine.

2. Zugriff auf personenbezogene Daten

Der Kunde stellt Madafa die personenbezogenen Daten gemäß der jeweiligen Leistungsbeschreibungen und AGB der verschiedenen Microsoft Online Dienste bereit.

3. Leistungen; Vertragszweck:

Die Madafa stellt dem Kunden die Leistungen gemäß der jeweiligen Leistungsbeschreibungen und AGB der verschiedenen Microsoft Online Dienste bereit.

4. Verarbeitungsort: Deutschland

Bitte beachten Sie, dass die Datenstandorte der Microsoft selbst nicht Teil dieser Ergänzenden Bedingungen Auftragsverarbeitung zwischen Madafa und Kunde sind.

5. Technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen

Für die beauftragte Erhebung und / oder Verarbeitung von personenbezogenen Daten werden folgende Maßnahmen vereinbart:

a) Vertraulichkeit (Art. 32 Abs. 1 lit. b DS-GVO)

- **Zutrittskontrolle**
Kein unbefugter Zutritt zu Datenverarbeitungsanlagen, z.B.: Magnet- oder Chipkarten, Schlüssel, elektrische Türöffner, Werkschutz bzw. Pfortner, Alarmanlagen, Videoanlagen;
- **Zugangskontrolle**
Keine unbefugte Systembenutzung, z.B.: (sichere) Kennwörter, automatische Sperrmechanismen, Zwei-Faktor-Authentifizierung, Verschlüsselung von Datenträgern;
- **Zugriffskontrolle**
Kein unbefugtes Lesen, Kopieren, Verändern oder Entfernen innerhalb des Systems, z.B.: Berechtigungskonzepte und bedarfsgerechte Zugriffsrechte, Protokollierung von Zugriffen;
- **Trennungskontrolle**
Getrennte Verarbeitung von Daten, die zu unterschiedlichen Zwecken erhoben wurden, z.B. Mandantenfähigkeit, Sandboxing;
- **Pseudonymisierung (Art. 32 Abs. 1 lit. a DS-GVO; Art. 25 Abs. 1 DS-GVO)**
Die Verarbeitung personenbezogener Daten in einer Weise, dass die Daten ohne Hinzuziehung zusätzlicher Informationen nicht mehr einer spezifischen betroffenen Person zugeordnet werden können, sofern diese zusätzlichen Informationen gesondert aufbewahrt werden und entsprechende technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen;

b) Integrität (Art. 32 Abs. 1 lit. b DS-GVO)

- **Weitergabekontrolle**
Kein unbefugtes Lesen, Kopieren, Verändern oder Entfernen bei elektronischer Übertragung oder Transport, z. B.: Verschlüsselung, Virtual Private Networks (VPN), elektronische Signatur;
- **Eingabekontrolle**
Feststellung, ob und von wem personenbezogene Daten in Datenverarbeitungssysteme eingegeben, verändert oder entfernt worden sind, z.B.: Protokollierung, Dokumentenmanagement;

c) Verfügbarkeit und Belastbarkeit (Art. 32 Abs. 1 lit. b DS-GVO)

- **Verfügbarkeitskontrolle**
Schutz gegen zufällige oder mutwillige Zerstörung bzw. Verlust, z.B.: Backup-Strategie (online/offline; on-site/off-site), unterbrechungsfreie Stromversorgung (USV), Virenschutz, Firewall, Meldewege und Notfallpläne;
- **Rasche Wiederherstellbarkeit (Art. 32 Abs. 1 lit. c DS-GVO)**

d) Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung (Art. 32 Abs. 1 lit. d DS-GVO; Art. 25 Abs. 1 DS-GVO)

- Datenschutz-Management;
- Incident-Response-Management;
- Datenschutzfreundliche Voreinstellungen (Art. 25 Abs. 2 DS-GVO);
- Auftragskontrolle

Keine Auftragsverarbeitung im Sinne von Art. 28 DS- GVO ohne entsprechende Weisung des Auftrag- gebers, z. B.: Eindeutige Vertragsgestaltung, formali- siertes Auftragsmanagement, strenge Auswahl des Dienstleisters, Vorabüberzeugungspflicht, Nach- kontrollen.

6. Nachweis durch die Madafa

Der Madafa steht es frei, die hinreichende Umsetzung der Pflichten aus diesen ErgB-AV, insbesondere der tech- nisch-organisatorischen Maßnahmen (Ziffer 5) und Maßnahmen, die nicht nur den konkreten Auftrag betreffen, durch einen der folgenden Nachweise zu belegen:

- die Einhaltung genehmigter Verhaltensregeln;
- die Zertifizierung nach einem genehmigten Zertifizierungsverfahren;
- aktuelle Testate, Berichte oder Berichtsauszüge unabhängiger Instanzen (z. B. Wirtschaftsprüfer, Revision);
- eine geeignete Zertifizierung durch IT-Sicherheits- oder Datenschutzaudit;
- Eigenerklärung des Auftragsverarbeiters.

7. Genehmigte Unterauftragsverarbeiter

Angaben zu Unterauftragsverarbeitern / Leistungen / Verarbeitungsorte

Gesonderte Genehmigung:

Madafa beabsichtigt, die folgenden Unterauftragsverarbeiter für die folgenden Leistungen an den folgenden Ver- arbeitungsorten einzusetzen:

Unterauftragsverarbeiter:

Deutsche Telekom AG,

Friedrich-Ebert-Allee 140, 53113 Bonn Leistung: Plattformbetreiber Telekom CLOUD (kommerziell);

Verarbeitungsort: DE

8. Genehmigte Sub-Unterauftragsverarbeiter

Keine.

Bitte beachten Sie, dass ggf. vorhandene Sub-Unterauftragsverarbeiter der Microsoft selbst nicht Teil dieser Er- gänzenden Bedingungen Auftragsverarbeitung zwi- schen Madafa und Kunde sind.

9. Anforderungen an die Auftragsverarbeitung in Drittländer

Keine.